



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 182/22

vom

19. Juli 2022

in der Strafsache

gegen

wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 19. Juli 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Erfurt vom 25. Januar 2022 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass klargestellt wird, dass der Angeklagte wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung verurteilt ist; die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Appl

Eschelbach

Meyberg

Grube

Schmidt

Vorinstanz:

Landgericht Erfurt, 25.01.2022 - 8 KLS 930 Js 2251/20

ECLI:DE:BGH:2022:190722B2STR182.22.0